

Stadtverordnetenversammlung
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 16.06.2021

Tagesordnungspunkt	6.
Beschluss-Nr.	147-2021-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Amt für Bildung, Jugend und Soziales

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	17.05.2021	5.	5	5	X			
Finanzausschuss	18.05.2021	6.	5	4	X			

	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
			Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	26.05.2021	3.	6	5	5			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Wittstock/Dosse (Kita-Kostenbeitragssatzung).

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	18	Anmerkung: Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen	18	
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

gezeichnet
Der Vorsitzende

gezeichnet
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38])
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]);
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 (GVBl.II/19, [Nr. 61])

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 147-2021-SVV

Die aktuelle Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Wittstock/Dosse (Beschluss der SVV vom 14.12.2011 (Beschluss-Nr. 267-2011-SVV) basiert auf einer Kalkulation der Kosten- und Leistungsrechnung aus dem Haushaltsjahr 2009 und wurde textlich neugefasst durch die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Wittstock/Dosse (Beschluss der SVV vom 17.12.2014 (Beschluss-Nr. 55-2014-SVV).

§ 24 Absatz 1 des KitaG gibt vor, dass bis zum Ablauf des Kita-Jahres 2020/2021 die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage von Beitragsordnungen und Gebührensatzungen erfolgen kann, die dem KitaG in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung entsprechen.

Zudem findet § 6 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) Beachtung, wonach bei Einrichtungen die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren sind. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Die Elternbeiträge werden durch den Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).

Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb einer Kindertagesstätte entstehen. Unter den Begriff der Sachkosten fallen z.B. Kosten für die Unterhaltung des Grundstücks, Ausstattung, Bewirtschaftungskosten, Verpflegung, Versicherungen, Abschreibungen. Personalkosten umfassen die Kosten für Erzieher, Hausmeister und Verwaltungskosten.

Die Höhe des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen ist durch die Satzung über die Mittagsversorgung der städtischen Kindertagesstätten der Stadt Wittstock/Dosse (Essengeldsatzung) vom 18.10.2018, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 24.03.2021 festgelegt. Sie beträgt aktuell 1,89 Euro pro Mahlzeit. Der Höchstbeitrag entspricht den Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung (§ 17 Abs. 2 KitaG).

Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln (§ 17 Abs. 2 KitaG). Mit der gegenständlichen Satzungsvorlage werden die Kriterien der Sozialverträglichkeit wie folgt berücksichtigt:

- Elterneinkommen

Festlegung von Einkommensstaffeln in Höhe von je 1.500,00 Euro

Höchsteinkommen über 50.000,00 Euro = Höchstbeitrag

Mindesteinkommen 20.000,01 Euro = Mindestkostenbeitrag

Unterhalb der Einkommensgrenze von 20.000,01 Euro = Beitragsbefreiung

Maßstab des Einkommens ist das Nettoeinkommen der Eltern des aktuellen Kalenderjahres.

- Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder

20% Minderung des Kostenbeitrages für jedes unterhaltsberechtigtes Kind

Ab dem 6. unterhaltsberechtigten Kind = Beitragsfreiheit

- vereinbarter Betreuungsumfang

Mindestalter (1 Jahr) bis zur vierten Schuljahrgangsstufe = gesetzliche Mindestbetreuungszeit

6 bzw. 4 Stunden

Bei erweitertem Betreuungsbedarf Rechtsanspruchsprüfung erforderlich

Über die Grundsätze zur Höhe und zur Staffelung der Elternbeiträge haben die Träger der Einrichtung und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Ostprignitz-Ruppin) Einvernehmen herzustellen (§ 17 Abs. 3 KitaG). Für die vorliegende Satzung ist das Einvernehmen mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin hergestellt.

Die Kostenbeitragspflicht entsteht zum vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Die Eingewöhnungszeit ist beitragsfrei. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag für 12 Monate erhoben.

Gemäß § 24 KitaG ist das Inkrafttreten der Kita-Kostenbeitragssatzung zum 01.08.2021 beabsichtigt.

Die Hochrechnung Gesamterträge der auf der Basis der neuen Satzung zu erwartenden Kita-Kostenbeiträge ergibt im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020 Mindererträge in Höhe von circa 26.900 Euro.

Mit der Neufassung der Kita-Kostenbeitragssatzung ist die Überarbeitung des Betreuungsvertrages verbunden. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages ist die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in einer kommunalen Kita der Stadt Wittstock/Dosse. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Betreuungsvertrag regelt zum Beispiel die Grundsätze zur Aufnahme eines Kindes in die Kita, zu Betreuungszeiten, zur Betreuung und Förderung von Kindern und zur Kündigung näher.